



Trägerverein „Treffpunkt im Gemeinschaftshof“

Vereinsstatuten

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung „Treffpunkt im Gemeinschaftshof“ besteht ein Trägerverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederweningen, Dorfstrasse 27.

Der Trägerverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Trägervereins ist es, den Betrieb der gemeinschaftlichen Teile des Gemeinschaftshofs Niederweningen zu führen, insbesondere die Koordination und Organisation von generationsübergreifenden Anlässen. Der Trägerverein pachtet die Räumlichkeiten (Gemeinschaftsraum mit Terrasse, Gästezimmer, zwei Werkräume und Lagerraum) von der Genossenschaft Gemeinschaftshof.

Der Trägerverein ist gemeinnützig. Seitens der Mitglieder besteht kein Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede Person werden, die am Erreichen des Vereinszweckes mithelfen will.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt aus dem Trägerverein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 3 Organisation

Die Organe des Trägervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus mind. 5 Mitgliedern
- c) die Kontrollstelle / Rechnungsrevision

Die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) findet jährlich einmal, im Frühling statt. Das Datum der Versammlung ist vom Vorstand spätestens Anfang Jahr festzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage zum Voraus. Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Artikel 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) sie wählt die Vorstandsmitglieder, das Präsidium sowie einen ersten und einen zweiten Revisor
 - b) sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget
 - c) sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht
 - d) sie beschliesst über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern an die Vollversammlung sind dem Vorstand dreissig Tage im Voraus einzureichen.
 - e) sie legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest
- Beschlüsse werden mit dem „Einfachen Mehr“ der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird ein Protokoll geführt.

Artikel 5 Vorstand (Aufgaben und Kompetenzen)

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Trägerverein gegen aussen. Er gibt sich ein Strukturkonzept und verteilt seine Ressortaufgaben intern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern (stets eine ungerade Zahl) und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Nach Beschluss des Vorstandes (laut Protokoll) ist das zuständige Vorstandsmitglied berechtigt einen Vertrag (Miete, Abo, Versicherung) zu unterzeichnen.

Artikel 6 Kontrollstelle /Revision

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Jahres-Mitgliederbeitrag.

Artikel 8 Statutenrevision und Auflösung

Eine Statutenrevision sowie die Auflösung des Trägervereins bedürfen eines Stimmenmehrers von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Das Vereinsvermögen darf weder veräußert noch verteilt werden, sondern ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Niederweningen, 25. Februar 2016

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hubert Graf

Jörg Müller